

Ordner:

Internet

exportiert von:



Inhaltsverzeichnis:

Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:

- TOP 03 - BV Bestellung Stadtteilwehrleiter und Stellvertreter FFW Großschirma
- TOP 04 - BV Haushalt 2026
- TOP 05 - BV Verzicht auf Erstellung Gesamtabschluss 2026
- TOP 06 - BV Verkauf FI 157 SD
- TOP 07 - BV Verkauf FI 507/3 OG

Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 09.02.2026

TOP 3

zur Sitzung des Stadtrates am 02.03.2026

Beschluss – Bestellung des Stadtteilwehrleiters und dessen Stellvertreter für die Freiwillige Feuerwehr Großschirma

Vorlage an:

Stadtrat – öffentlich

02.03.2026

Gesetzliche Grundlagen:

- Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 20.01.2024
- Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma

Erläuterung:

Entsprechend des SächsBRKG und der Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma ist der Stadtteilwehrleiter und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr nach erfolgter Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister zu bestellen.

Am 17.11.2025 erfolgte die Wahlaufforderung als Aushang im Gerätehaus Großschirma. Daraufhin haben sich Kamerad S■■■■ Krumbiegel für die Funktion des Stadtteilwehrleiters und Kamerad U■■■■ Lantsch für die Funktion des Stellvertreters eingeschrieben. Im Anschluss erfolgte fristgemäß am 08.01.2026 die Bekanntgabe des Wahlvorschlages. Am 30.01.2026 wurde die Wahl des Stadtteilwehrleiters und dessen Stellvertreter im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr Großschirma durchgeführt.

Als Stadtteilwehrleiter wurde Kamerad S■■■■ Krumbiegel, wohnhaft in Großschirma, gewählt.

Als stellvertretender Stadtteilwehrleiter wurde Kamerad U■■■■ Lantsch, wohnhaft in Großschirma, gewählt.

Das Protokoll über die Wahl kann im Hauptamt eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt in seiner Sitzung am 02.03.2026 der Bestellung

- des Kameraden S■■■■ Krumbiegel zum Stadtteilwehrleiter
- und des Kameraden U■■■■ Lantsch zum stellvertretenden Stadtteilwehrleiter

der Stadtteilfeuerwehr Großschirma zu.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 4**zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 02.03.2026**

Beschluss – Haushalt 2026

Vorlage an:	Stadtrat Großschirma - öffentlich	24.11.2025
	Stadtrat Großschirma - öffentlich	22.01.2026
	Stadtrat Großschirma - öffentlich	02.03.2026

Sachverhalt:

Nach § 74 Abs. 1 SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.

Bereits in der Stadtratssitzung am 24.11.2025 wurde der Investitionsplan 2026-2029 öffentlich beraten und durch den Stadtrat priorisiert. Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des dazugehörigen Haushaltsplanes für das Jahr 2026 wurde anschließend seitens der Verwaltung erarbeitet, den Stadträten zur öffentlichen Lesung am 22.01.2026 vorgelegt und dort beraten. Die in der Sitzung am 22.01.2026 vorgenommenen Änderungen wurden in den am 02.03.2026 zu beschließenden Haushalt 2026 eingearbeitet.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung (27.01. bis 13.02.2026): Drei Personen nahmen Einsicht in die Haushaltssatzung und den zugehörigen Haushaltsplan. Es gingen keine Einwendungen ein. Damit erübrigt sich eine Beschlussfassung über Einwendungen.

Der Ortschaftsrat Siebenlehn wurde zum Haushalt 2026 angehört. Der Stadtrat wird über dessen Stellungnahme und die Antwort der Stadtverwaltung gemäß Anlage informiert.

Die Stadträte werden gebeten, als Grundlage für die Beschlussfassung auf die bereits ausgereichten Unterlagen zum Haushalt 2026 zurückzugreifen. Änderungen im Vorbericht, dem Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie dem Investitionsplan, basierenden auf der Stadtratssitzung am 22.01.2026, wurden den Stadträten ergänzenden dazu ausgereicht. Alle weitere Unterlagen wurden dem Stadtrat im geschützten Bereich zusätzlich digital zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die vorliegende Haushaltssatzung für das Jahr 2026, den dazugehörigen Haushaltsplan sowie den Finanz- und Investitionsplan.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

TOP 5
zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 02.03.2026

Beschluss – Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für 2026

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 02.03.2026

Erläuterung:

Lt. § 88 b der Sächsischen Gemeindeordnung (siehe Rückseite) kann die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufstellen. Der § 88 b Abs. 3 Satz 3 SächsGemO beinhaltet das Wahlrecht zwischen der Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Beteiligungsberichtes.

Die bisher jährlich durch die Verwaltung aufgestellten und dem Stadtrat übergebenen Beteiligungsberichte der Stadt Großschirma zeigen die Anzahl, Art und wirtschaftliche Zusammenhänge der Unternehmen und Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist.

Es wird vorgeschlagen, an der bisherigen Verfahrensweise festzuhalten und auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 88 b der Sächsischen Gemeindeordnung erklärt der Stadtrat der Stadt Großschirma den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2026.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

§ 88b SächsGemO Gesamtabschluss

(1) ¹Die Gemeinde kann einen Gesamtabschluss aufstellen. ²Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. ³Bei einem Gesamtabschluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse

1. der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden,
2. der Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, und
3. der Zweckverbände und Verwaltungsverbände

zu konsolidieren. ⁴Für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des [Handelsgesetzbuches](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 184 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. ⁵Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. ⁶Dies gilt auch für ihre ausgegliederten Aufgabenträger nach Satz 3. ⁷Die Aufgabenträger müssen in den Gesamtabschluss nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach Satz 5 von untergeordneter Bedeutung sind. ⁸Die Anwendung des Satzes 7 ist im Konsolidierungsbericht anzugeben und zu begründen. ⁹Aufgabenträger nach Satz 3 mit dem Zweck der unmittelbaren oder nach Übertragung mittelbaren Trägerschaft an Sparkassen sind nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren.

(2) ¹Aufgabenträger nach Absatz 1, auf die die Gemeinde entsprechend § 290 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches unmittelbar und mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des [Handelsgesetzbuches](#) zu konsolidieren. ²Abweichend von § 301 Absatz 1 Satz 2 des [Handelsgesetzbuches](#) kann das Eigenkapital der Aufgabenträger mit dem Betrag angesetzt werden, der dem Buchwert der in den Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten entspricht. ³Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger gilt § 308 des [Handelsgesetzbuches](#) mit der Maßgabe, dass eine einheitliche Bewertung nicht erforderlich ist. ⁴Aufgabenträger nach Absatz 1, die entsprechend § 311 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen, sind entsprechend § 312 des [Handelsgesetzbuches](#) zu konsolidieren. ⁵Auf die Zuordnung des Unterschiedsbetrages gemäß § 312 Absatz 2 Satz 1 des [Handelsgesetzbuches](#) kann verzichtet werden.

(3) ¹Der Gesamtabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. ²Dem Konsolidierungsbericht sind die Angaben aus dem Rechenschaftsbericht nach § 88 Absatz 3 und die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz nach § 99 Absatz 2 und 3 anzufügen. ³Wird ein Gesamtabschluss nach den Sätzen 1 und 2 aufgestellt, kann der Beteiligungsbericht nach § 99 entfallen.

(4) ¹Die Gemeinde hat bei den nach Absatz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind. ²§ 96a Absatz 1 Nummer 10 bleibt unberührt.⁸

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt dem Verkauf des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 157 der Gemarkung Seifersdorf zum Preis [REDACTED] zu.

Es wird bestätigt, dass gemäß § 90 Abs. (1) der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), die Veräußerung des Grundbesitzes zum vollen Wert erfolgt.

Die Maßgaben der VwV kommunale Grundstücksveräußerung sind somit erfüllt.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 7
zur Sitzung des Stadtrates am 02.03.2026**Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 507/3 der Gemarkung Obergruna**

Vorlage an: Stadtrat – öffentlich 02.03.2026

Erläuterung:

■■■■■■■■■■ beantragte als Geschäftsführer der Firma Comfort Retreats Ore Mountains Estates Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Dresden den Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 507/3 (im Lageplan grün dargestellt) der Gemarkung Obergruna.



Diese Fläche befindet sich unmittelbar neben der Lagerhalle der Firma Comfort Retreats Ore Mountains Estates Verwaltungs-GmbH, gelegen an der Steyermühle, Flurstück-Nr. 507/4, Gemarkung Obergruna. An der zu erwerbenden Teilfläche besteht ein Pachtvertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks, Flurstück-Nr. 507/2, Gemarkung Obergruna. Die Firma Comfort Retreats Ore Mountains Estates Verwaltungs-GmbH tritt in den bestehenden Pachtvertrag ein.

Die Teilfläche soll wie folgt veräußert werden:

► Flurstück 507/3, Teilfläche von ca. 3.000 m² [REDACTED] [REDACTED]

Der Gutachterausschuss des Landratsamtes Mittelsachsen hat den Bodenrichtwert für die Verkaufsfläche [REDACTED] festgesetzt.

Sämtliche mit dem Kaufgeschäft verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der erforderlichen Vermessung trägt der Käufer.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt dem Verkauf der Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 507/3 der Gemarkung Obergruna zum Preis [REDACTED] zu.

Es wird bestätigt, dass gemäß § 90 Abs. (1) der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), die Veräußerung des Grundbesitzes zum vollen Wert erfolgt.

Die Maßgaben der VwV kommunale Grundstücksveräußerung sind somit erfüllt.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen: